

Je nach zeitlicher Belastbarkeit wird unterschieden zwischen:

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Personen, die krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Personen, die krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, mindestens 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein.

Die EU-Rente ist nicht an einen Beruf oder eine Tätigkeit gebunden, sondern erfasst nur die generelle Arbeitsfähigkeit.

Die Höhe der Rente richtet sich nach den eingezahlten Beiträgen und wird individuell errechnet. Zu einer EU-Rente kann in einem sehr begrenzten Umfang etwas hinzuverdient werden – bei einer teilweisen EU-Rente erheblich mehr als bei einer vollen.

Die Service-Stellen der *Deutschen Rentenversicherung* bieten hierzu eine Beratung an, die vor Beantragung einer Rente **unbedingt in Anspruch genommen werden sollte**. Darüber hinaus beraten ehrenamtliche *Versichertenälteste* der Rentenversicherung und unterstützen bei Bedarf bei der Beantragung.

Besteht kein Anspruch auf Rente oder reicht diese für den Lebensunterhalt nicht aus, kann Grundsicherung bei Erwerbsminderung beim zuständigen Grundsicherungsamt der Kommune beantragt werden.

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung?

Grundsätzlich berät jeder Leistungsträger zu den Leistungen, die er zur Verfügung stellt. Aber woher weiß ein Anspruchsberechtigter, welche Leistungen es überhaupt gibt? Zunächst ist es hilfreich, sich einen Überblick über die Leistungen zu verschaffen, die es gibt und zu prüfen, welche im Einzelfall erforderlich sind und welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um diese in Anspruch nehmen zu können. Dabei können *Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen* und *Pflegestützpunkte* hilfreich sein, die es in vielen Städten gibt. Sie bieten eine kostenfreie Beratung an, die allerdings in der Regel nicht auf die Epilepsie spezialisiert ist.

Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen bieten z.B. folgende Leistungen an:

- Beratung für die Betroffenen, deren Angehörige und Helfer
- sozialpädagogische Hilfestellung und ggf. Hilfermittlung bei der Beantragung von Leistungen (z.B.: Sozialleistungen, Schwerbehindertenausweis, Pflegegeld etc.)
- sozialpädagogische Stellungnahmen im Auftrag von Behörden und Einrichtungen (z. B. Maßnahmen der Eingliederungshilfe)
- ärztliche Gutachten und Stellungnahmen im Auftrag von Behörden (z. B. zur Pflegebedürftigkeit, zur Leistungsgewährung im Rahmen der Sozialgesetzgebung)
- Beratung zu Selbsthilfekontaktstellen, Netzwerken und Organisationen sowie Informationen zu Einrichtungen, Freizeitangeboten und Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen und Interessierte

Aufgaben der **Pflegestützpunkte** sind die umfassende und unabhängige Beratung z.B. zu:

- allen Fragen rund um die Pflege und ums Alter
- diesbezüglichen Leistungen der Pflege- und der Krankenkassen
- Sozialleistungen des Staates
- sämtlichen Hilfsangeboten in der Pflege
- Planung und Organisation des senioren- und pflegegerechten Umbaus der Wohnung
- Hilfsmitteln, Alltagshilfen und Möglichkeiten der Wohnungsanpassung

Pflegestützpunkte sind nicht nur für ältere Menschen zuständig; auch Kinder und Jugendliche mit Hilfebedarf bzw. deren Familien können sich hier beraten lassen.

Zudem gibt es regional zunehmend Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, die ebenfalls kostenfrei in Anspruch genommen werden können.

Eine epilepsiespezifische Beratung bieten z.B. **Epilepsieberatungsstellen** an. Leider gibt es diese nicht in allen Bundesländern.

An vielen auf die Epilepsiebehandlung **spezialisierten Einrichtungen** (z.B. Epilepsiezentren, Epilepsieambulanzen) gibt es Sozialdienste, die i.d.R. allerdings nur für ihre Patienten zuständig sind (entsprechende Kontakte können über unsere *Bundesgeschäftsstelle* vermittelt werden).

Auch über die **Deutsche Epilepsievereinigung** gibt es entsprechende Beratungsmöglichkeiten – z.B. über das Beratungstelefon unserer Bundesgeschäftsstelle (Dienstag und Donnerstag, 12.00 – 18.00 Uhr; Tel.: 030 – 3470 3590). Auf unserer Website www.epilepsie-vereinigung.de stehen darüber hinaus weitere Faltblätter und Informationsmaterialien zur Verfügung, die auch über unsere Bundesgeschäftsstelle erhältlich sind.



Bundesgeschäftsstelle

Zillestraße 102
10585 Berlin
Fon 030 / 342 44 14
Fax 030 / 342 44 66

info@epilepsie-vereinigung.de
www.epilepsie-vereinigung.de

Spendenkonto

IBAN DE24 100 700 240 6430029 01
BIC (SWIFT) DEUT DE DBBER
Deutsche Bank Berlin
Konto: 643 00 29 01; BLZ: 100 700 24

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

SOZIALLEISTUNGEN FÜR ERWACHSENE MIT EPILEPSIE



Menschen mit Epilepsie sind in vielen Lebensbereichen benachteiligt. Häufig gibt es Einschränkungen im Alltag, die ein gleichberechtigtes Leben in der Gemeinschaft erschweren. Um hier einen Ausgleich herzustellen, ist unser Sozialstaat nach Artikel 20 Grundgesetz verpflichtet, die dazu nötigen Instrumente bereitzustellen. Dies geschieht durch Sozialleistungen, die von verschiedenen staatlichen oder staatlich eingerichteten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, durch Dienst-, Geld- oder Sachleistungen diese Benachteiligungen auszuschalten oder zumindest zu mindern.

Im Folgenden wird eine kurze **Übersicht** über die wichtigsten Sozialleistungen gegeben, die allerdings eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Schwerbehindertenausweis

Eine Epilepsie rechtfertigt in den meisten Fällen die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises, der in einigen Fällen Voraussetzung für die Beantragung der folgenden Sozialleistungen ist bzw. diese erheblich erleichtert. Weitere Informationen hierzu finden sich in unserem Faltblatt *Epilepsie und Schwerbehinderung*.

Leistungsträger Krankenkasse

Zuzahlungsbefreiung

Bei den meisten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung fallen Zuzahlungen an (z.B. zu Medikamenten und Hilfsmitteln, Krankenhausstagegeld etc.). Es gibt allerdings eine Belastungsgrenze für Zuzahlungen – sie beträgt bei Menschen mit einer chronischen Erkrankung wie der Epilepsie 1% des jährlichen Bruttoeinkommens der Familie (abzüglich der Freibeträge für alle Familienangehörigen). Ist dieser Betrag erreicht, besteht für alle Familienangehörigen eine Zuzahlungsbefreiung für den Rest des Jahres. Antragsformulare für die Zuzahlungsbefreiung verschickt die Krankenkasse – Anruf genügt.

Tipp: Unbedingt alle Originalquittungen für Zuzahlungen aufheben und mit dem Antrag bei der Kasse einreichen! Fast alle Krankenkassen stellen auf ihrer Website einen Online-Zuzahlungsrechner zur Verfügung. Damit kann errechnet werden, wie hoch der zu leistende Eigenanteil ist.

Stufenweise Wiedereingliederung nach längerer Krankheit (Hamburger Modell)

Das *Hamburger Modell* kann von Arbeitern, Angestellten und Beamten in Anspruch genommen werden. Dazu wird mit dem ambulant behandelnden Arzt ein Eingliederungsplan aufgestellt, der dem Genesungsfortschritt des Arbeitnehmers entspricht. Die Arbeitsaufnahme kann so mit nur wenigen Stunden am Tag beginnen und langsam – ggf. über einige Monate – gesteigert werden. Die Maßnahme wird bei der Krankenkasse beantragt, nachdem der Arbeitgeber zugestimmt hat. Es wird in dieser Zeit Krankengeld bezogen, der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Arbeitsleistung.

Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe umfasst alle Tätigkeiten, die zum Führen eines Haushaltes gehören. Die Kosten werden in der Regel übernommen, wenn der betreuende Elternteil in einer Klinik ist und daheim ein Kind unter 12 Jahren oder mit Behinderung zu versorgen ist und keine andere Person im Haushalt die anfallenden Tätigkeiten übernehmen kann. Sie wird auch gewährt, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist. Darüber hinaus haben die Krankenkassen die Möglichkeit, über die genannten Voraussetzungen hinaus freiwillig die Kosten für die Haushaltshilfe zu übernehmen (§ 11 Abs. 6 SGB V).

Mutter/Vater-Kur, Mutter/Vater-Kind-Kur

Zielgruppe dieser Kuren sind alle Eltern, die sich in einer psychischen oder physischen Belastungssituation befinden. Das Vorliegen einer Epilepsie stellt unter Umständen einen zusätzlichen Belastungsfaktor dar, der diese i.d.R. vierwöchige medizinisch-therapeutische Maßnahme rechtfertigt. Die Kuren können mit oder ohne Kind erfolgen, eine ärztliche Verordnung ist erforderlich. Weitere Informationen sind über die Müttergenesungswerke (www.muettergenesungswerk.de) erhältlich.

Leistungsträger Pflegekasse

Wer neben der Epilepsie zusätzliche Krankheiten oder Beeinträchtigungen hat und deshalb nicht in der Lage ist, ohne Hilfe seinen Alltag zu bewältigen, hat Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung, wenn die Hilfe mindestens ein halbes Jahr erforderlich ist. Die Fest-

stellung der Pflegebedürftigkeit wird auf Antrag bei der Pflegekasse vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK) durchgeführt.

Die Pflegebedürftigkeit wird, je nach Pflegeaufwand, in Pflegestufen eingeteilt:

- **Pflegestufe I – erhebliche Pflegebedürftigkeit** bedeutet durchschnittlicher Hilfebedarf von mindestens 90 Minuten pro Tag. Auf die Grundpflege müssen dabei mehr als 45 Minuten täglich entfallen.
- **Pflegestufe II – schwere Pflegebedürftigkeit** bedeutet durchschnittlicher Hilfebedarf von mindestens 180 Minuten pro Tag mit einem Grundpflegebedarf von mehr als 120 Minuten täglich.
- **Pflegestufe III – schwerste Pflegebedürftigkeit** bedeutet durchschnittlicher Hilfebedarf von mindestens 300 Minuten pro Tag. Der Anteil an der Grundpflege muss mehr als 240 Minuten täglich betragen und es muss auch nachts (zwischen 22 und 6 Uhr) regelmäßige Grundpflege anfallen.

Wenn die Voraussetzungen der Pflegestufen I bis III nicht erfüllt sind, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen der *Pflegestufe 0* vorliegen. *Pflegestufe 0* bezieht sich auf eine eingeschränkte Alltagskompetenz und berücksichtigt auch psychische Erkrankungen.

Die Pflegeleistung kann durch private Pflegepersonen (Pflegegeld) oder durch ambulante Pflegedienste erbracht werden. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Pflegestufe und danach, ob die Hilfe durch einen Pflegedienst oder privat erbracht wird. Wenn erforderlich, kann die Pflegeleistung auch in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen erfolgen.

Tipp: Es besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch auf Pflegeberatung, die von Pflegestützpunkten (siehe unten) oder – wenn nicht vorhanden – von der Pflegekasse geleistet wird.

Rehabilitation

Medizinische Rehabilitation

Für Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation ist in der Regel die Rentenversicherung bzw. die Krankenversicherung zuständig. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in unserem Faltblatt *Medizinische Rehabilitation*.

Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)

Menschen mit Epilepsie sollten sich schon vor Beginn einer Ausbildung gut beraten lassen und die Hinweise berücksichtigen, die in unserem Faltblatt *Berufswahl bei Epilepsie* enthalten sind.

Auch bei einer bei Berufstätigen neu auftretenden Epilepsie können eine berufliche Neu- oder Umorientierung oder zusätzliche Hilfen erforderlich werden. *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben* (früher *berufsfördernde Maßnahmen* oder auch *berufliche Reha* genannt) umfassen alle Maßnahmen, die die Arbeits- und Berufstätigkeit von kranken und/oder behinderten Menschen fördern. Es gibt mehrere Arten von *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*, z.B.:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Berufsvorbereitung
- berufliche Bildung
- Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen
- Übernahme weiterer Kosten
- Zuschüsse an den Arbeitgeber

Die Leistungen werden von verschiedenen Trägern übernommen – meist aber von der *Agentur für Arbeit*, vom *Rentenversicherungsträger* oder der *Berufsgenossenschaft*. Als erster Ansprechpartner empfiehlt sich die *Agentur für Arbeit*, die auch die Kostenträgerschaft etwaiger Maßnahmen prüfen kann.

Tipp: Bei Problemen am Arbeitsplatz wegen einer Epilepsie und Vorliegen einer Schwerbehinderung empfiehlt es sich, zunächst und sofort Kontakt zum zuständigen Integrationsfachdienst (IFD) oder dem Integrationsamt aufzunehmen (www.integrationsaemter.de).

Erwerbsminderungsrente

Neben der regulären Altersrente (bzw. der vorgezogenen Altersrente bei Schwerbehinderung) gibt es die *Erwerbsminderungsrente (EU-Rente)*, die unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann, wenn die Erwerbsfähigkeit krankheits- oder behinderungsbedingt erheblich reduziert ist.